

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

1	Einführung	2
1.1	Gleichzeitigkeit von Hilfe- und Schutzaufgaben.....	3
1.2	Kooperation mit anderen Leistungsbereichen und sozialen Netzwerken	4
1.3	Fachliche Kompetenzen der Fach- und Führungskräfte im ASD	4
1.4	Regelungsgegenstand / Zuständigkeiten und Aufgaben des ASD.....	5
2	Arbeitsprinzipien.....	7
2.1	Sozialraumorientierung	7
2.1.1	Orientierung am Willen und den Zielen der zu Unterstützenden.....	7
2.1.2	Ressourcenorientierung	8
2.1.3	Die Hilfe folgt dem Fall	8
2.1.4	Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen in der Lebenswelt.....	8
2.2.	Fachliche Vorgaben und Standards / Qualitätsmanagement	9
2.3	Kinderschutz	10
3	Arbeitsweisen des ASD.....	11
3.1	Erreichbarkeit und Zuständigkeit	11
3.2	Einrichtung von Funktionsbereichen	11
3.2.1	Eingangsmangement.....	11
3.2.2	Fallmanagement	13
3.2.3	Netzwerkmanagement	14
3.3	Verwaltungsunterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte durch die Geschäftsstellen	15
4	Rahmenbedingungen	15
4.1.	Organisatorische Rahmenbedingungen	15
4.2	Rechts- und Fachaufsicht.....	16
5	Steuerung und Weiterentwicklung des Hilfesystems	16
6	Berichtswesen.....	17
7	Laufzeit.....	18

1 Einführung

Diese Fachanweisung regelt die Aufgabenerfüllung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Sie enthält die für den ASD der Freien- und Hansestadt Hamburg gültigen Kernregelungen und Standards und bezieht sich auf die zur Fachanweisung dazugehörigen Arbeitsrichtlinien und im Qualitätsmanagementsystem (QMS) festgelegten fachlichen Vorgaben.

Als Basisdienst der bezirklichen Fachämter für Jugend- und Familienhilfe (Jugendämter) ist der ASD eine Erstkontaktstelle für Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die in Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien beraten werden oder die Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen möchten. Der ASD ist zuständig bei psychosozialen Problemlagen aller Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Familien. Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes verlangt vom ASD, jeden ihm bekannt werdenden Sachverhalt mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

§ 1 Abs. 3 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) fordert die Jugendhilfe auf, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Der Beitrag des ASD besteht darin, die Interessen der von ihm beratenen und unterstützten Kinder, Jugendlichen, Eltern und Personensorgeberechtigten in Stadtteilgremien u. ä. offensiv zu vertreten und darauf zu achten, dass neu zu schaffende sozialräumliche Angebote inklusiv, geschlechtergerecht und kultursensibel erarbeitet werden, für alle Menschen niedrigschwellig und zuverlässig erreichbar sind und unter ihrer Beteiligung bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Hinsichtlich der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie kommt der Kinder- und Jugendhilfe hier die besondere Aufgabe zu, junge Menschen und ihre Familien, die in dieser Zeit besondere Benachteiligungen erfahren haben, in der Bearbeitung der Pandemiefolgen zu unterstützen.

Die ASD-Arbeit ist geprägt von hoher Komplexität und beinhaltet eine permanente Übersetzungsaufgabe zwischen oft ungeordneten Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf der einen und gesetzlichen Vorgaben und Verwaltungsregelungen auf der anderen Seite.

Im Wesentlichen erfordert die Arbeit des ASD die Entwicklung einer wertschätzenden und respektvollen (Arbeits-) Beziehung mit den Familien bei gleichzeitiger Wahrnehmung der mit der Ausübung des staatlichen Wächteramtes verbundenen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Dabei ist es der Auftrag des ASD, am Veränderungswillen des Menschen anzusetzen und ihn dabei zu unterstützen, seine Ziele zu definieren und zu erreichen.

Besonders herausfordernd ist dies in Kinderschutzfällen, in denen Maßnahmen ggf. auch gegen den Willen der Eltern, Erziehungsberechtigten und Kinder sowie Jugendlichen ergriffen werden müssen.

Die Orientierung am Willen und den Interessen der Betroffenen erfordert nicht nur eine hohe Fachkompetenz, sondern auch eine empathische, selbstreflexive und lernfähige Grundhaltung

sowie Rollenklarheit, die immer wieder im Arbeitsalltag thematisiert, überprüft und gefestigt werden müssen.

Der Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/16000) hat die komplexen Aufgaben und Herausforderungen, denen die Fachkräfte in ihrer Arbeit gegenüberstehen, noch einmal deutlich hervorgehoben. Bei der Umsetzung der zahlreichen konkreten Empfehlungen zur Stärkung von Kinderrechten, zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes – und ganz besonders zu den damit einhergehenden Gelingensfaktoren einer qualifizierten Fallarbeit – nimmt der ASD eine Schlüsselrolle ein.

1.1 Gleichzeitigkeit von Hilfe- und Schutzaufgaben

Das Aufgabenprofil des ASD unterscheidet sich von dem anderer sozialer Dienste beziehungsweise freier Träger durch die Bündelung der Funktionen

- Beratung
- Unterstützungs- und Hilfeplanung
- Sicherung des Kindeswohls
- Rehabilitationsträger für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Das Handeln des ASD ist besonders wirksam, wenn es auf Akzeptanz der Rat- und Hilfesuchenden sowie auf deren aktiver Mitwirkung bei der Planung, Realisierung und Überprüfung von notwendigen und geeigneten Hilfeangeboten gründet.

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Beratung sowie geeignete und notwendige Hilfen. Der Hilfebedarf sowie ggf. vorliegende Versagensgründe für eine bestimmte Hilfeform werden im Einzelfall nach den Maßgaben der §§ 36 ff. SGB VIII sowie den fachlichen Standards zur Hilfeplanung festgestellt. Behinderungsbedingte Hilfebedarfe und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden zusätzlich im Rahmen einer Teilhabeplanung nach den Maßgaben der §§ 19 ff. SGB IX ermittelt, geplant und gewährt.

Junge Menschen können sich auch eigenständig an das Jugendamt wenden und dort beraten lassen. Sie können auf eigenen Wunsch in Obhut genommen werden. Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, dass neben den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auch Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und ihrem Alter bzw. Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

In den Fällen, in denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§§ 27 ff SGB VIII), steht der ASD in der Pflicht, den Sorgeberechtigten Hilfen anzubieten, um im Einvernehmen mit ihnen eine förderliche Erziehung des Kindes sicherzustellen. Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind unverzüglich die jeweils im Einzelfall notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern bzw. Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (§§ 8a, 42 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB). Auch in diesen Fällen soll versucht werden, die Beteiligung und Mitwirkung der Eltern an den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erreichen.

1.2 Kooperation mit anderen Leistungsbereichen und sozialen Netzwerken

Anlass des Tätigwerdens des ASD sind in der Regel Erziehungsbedarfe und/oder psychosoziale Problemlagen. Häufig gehen Erziehungsprobleme mit materiellen, sozialen oder psychischen Problemen einher. Um seinen Beratungs- und Schutzauftrag zu erfüllen, kooperiert der ASD als allgemeiner sozialer Dienst des Jugendamtes insbesondere mit Kitas, Schulen, Bildungseinrichtungen, Stadtteileinrichtungen, Angeboten der niedrigschwelligen Familienförderung¹ und sozialräumlichen Angeboten, Ämtern, Trägern, medizinischen Fachkräften, spezialisierten Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen sowie mit Polizei und Justiz. Er nutzt das Fachwissen beziehungsweise die Angebote anderer Leistungsbereiche und bezieht diese in seine sozialraumorientierten Handlungskonzepte sowie in die Unterstützungs- und Hilfeplanung ein.²

Ohne diese Beiträge von Dritten sind die Aufgaben des ASD nicht in der erforderlichen Ganzheitlichkeit zu bewältigen.

Im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten unterstützt der ASD diese dabei, ihre eigenen sozialen Netzwerke zu aktivieren, zu erweitern und zur Zielerreichung zu nutzen.

Unabhängig von den oben geschilderten Problemlagen/Sachverhalten wird der ASD tätig, sobald ein Antrag auf Teilhabeleistungen im Jugendamt gestellt wird. Das Jugendamt agiert als Rehabilitationsträger und gewährt Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35a SGB VIII. Leistungsansprüche bestehen hier infolge einer (drohenden) seelischen Behinderung und nicht infolge von Erziehungsbedarfen.³ In allen Fällen außerhalb des § 35a SGB VIII erfolgt unverzüglich eine Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger.

1.3 Fachliche Kompetenzen der Fach- und Führungskräfte im ASD

Der Leistungsauftrag des ASD ist komplex und verlangt von den handelnden Personen eine hohe fachliche Kompetenz, die sich u.a. in Methodenkenntnis und sicherer Handhabung derselben, Kooperationsbereitschaft innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation und über das eigene Arbeitsgebiet hinaus, Sozialkompetenz, Bereitschaft zu permanenter fachlicher Fortbildung und vertieften Rechtskenntnissen ausdrückt.

Der ASD ist als aktive und gestaltende Kraft in der Bearbeitung von Einzelfällen und bei der Mitwirkung an positiven Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Personensorge- oder Erziehungsberechtigte an einer Vielzahl von Schnittstellen zu anderen Leistungsanbietern innerhalb und außerhalb des Wirkungsbereiches des SGB VIII gefordert. Sein Auftrag verlangt sowohl eine zweckmäßige und zuverlässige Organisation der Bearbeitung von unterschiedlichsten Anliegen als auch eine fachlich qualifizierte Begleitung und Steuerung des individuellen Hilfeverlaufes.

Die Fachkräfte des ASD beraten und unterstützen orientiert an den Interessen und Ressourcen der Minderjährigen, jungen Volljährigen und Eltern(-teile). Eine umfassende Beteiligung und aktive Mitwirkung der Familien an der Planung, Durchführung und Überprüfung erforderlicher Unterstützungsangebote ist die Voraussetzung für die nachhaltige Wirksamkeit dieser und damit zentrale Aufgabe des ASD.

¹ Familienbildung und -beratung, Elternlotsenprojekte, Familienteams, Erziehungs- und Familienberatung

² Siehe Kapitel 2.1 zur Sozialraumorientierung

³ Näheres hierzu regelt die [AR Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und das Jugendamt als Reha-Träger](#)

Grundlegend für diese umfangreiche Aufgabenerfüllung ist eine professionelle Haltung der Fachkräfte, die das Verstehen und Achten unterschiedlicher Lebensumstände zum Ausgangspunkt jeglichen Handelns nimmt.

1.4 Regelungsgegenstand / Zuständigkeiten und Aufgaben des ASD

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des ASD ergibt sich aus dem SGB VIII. Dabei sind auch einschlägige Bestimmungen anderer Bücher des SGB, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Datenschutzes zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger umfassend und verständlich über ihre Rechte und Pflichten sowie ihre Handlungsmöglichkeiten beraten werden.

Aufgabe/Leistung	Rechtsgrundlage
Bedingungsloser Beratungsanspruch sowie alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	§ 8 SGB VIII
<p>Kinderschutz: Bewertung von Hinweisen und Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen, Einbezug des Kindes und der Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung; wenn fachlich erforderlich unter Einbezug der Meldenden.</p> <p>Einschaltung des Familiengerichts</p> <p>Sofortmaßnahmen: Gefährdungseinschätzung, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG nicht ausgeschlossen werden können und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>Inobhutnahme sowie unverzügliche Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen über die Maßnahme</p>	<p>§ 8 a Abs. 1 SGB VIII</p> <p>§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII</p> <p>§ 8a Abs. 2 S.2 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII</p> <p>§ 42 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB</p>
Fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§ 8b SGB VIII
Umfassende Beratung von Leistungsberechtigten, möglichst niedrigschwelliger Zugang zu Hilfen und Teilnahme am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX	§ 10a SGB VIII

Aufgabe/Leistung	Rechtsgrundlage
Planung, Bewilligung des Jugendwohnens während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder beruflicher Eingliederung	§ 13 Abs. 3 SGB VIII
Beratung und Vermittlung in sozialraumorientierte Angebote oder Angebote der niedrigschwelligen Familienförderung	§ 16 SGB VIII
Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung mit und ohne gerichtliche Beteiligung	§ 17 SGB VIII
Beratung und Unterstützung in der Personensorge	§ 18 Abs. 1 SGB VIII
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts	§ 18 Abs. 3 S. 1 bis 3 SGB VIII
Vermittlung in der Umgangsregelung	§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII
Planung, Bewilligung der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder	§§ 19, 36 SGB VIII
Planung der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	§ 20 SGB VIII
Unterstützung bei der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	§§ 21, 36 SGB VIII
Planung, Bewilligung, Steuerung und Auswertung der dem individuellen Bedarf angemessenen Hilfe(n) zur Erziehung. Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Perspektivklärung bei Fremdunterbringung.	§§ 27, 36-40 SGB VIII
Planung, Bewilligung, Steuerung und Auswertung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Planung Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger.	§§ 35a, 36, 36b, ggf. §§ 37-40 SGB VIII, SGB IX Teil 1, § 90 SGB IX, Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des SGB IX
Planung, Bewilligung, Steuerung und Auswertung von Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung, ggfs. Planung Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger.	§§ 41, 41a, 36, ggf. §§ 37-40 SGB VIII

Aufgabe/Leistung	Rechtsgrundlage
Planung, Bewilligung, Steuerung und Auswertung von Eingliederungshilfe für junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung.	§§ 41, 35a, 36, ggf. §§ 37-40 SGB VIII, SGB IX Teil 1, § 90 SGB IX, Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des SGB IX
Beratung im Kontext der Pflegeerlaubnis	§ 44 Abs. 1 SGB VIII
Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren; Mitteilung einer Sorgerechtsentscheidung an das Sorgereger führende Jugendamt	§ 50 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII
Auswahl, Beratung und Unterstützung von Privatvormündern	§ 53 SGB VIII
Feststellung der Zuständigkeit	§§ 85 ff. SGB VIII
Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen	§§ 89-89f SGB VIII, § 105 SGB X
Pflichtangaben zu bestimmten Bundesjugendhilfestatistiken	§§ 98 ff SGB VIII
Weiterentwicklung sozialräumlicher Netzwerkstrukturen	GR J 1/17 SAJF ⁴
Mitwirkung bei Ausnahmen von Beschäftigungsverboten für Minderjährige	§ 6 Abs. 2 JArbSchG

2 Arbeitsprinzipien

2.1 Sozialraumorientierung

Das Handeln des ASD ist sozialräumlich ausgerichtet.⁵ Sozialraumorientierung bezieht sich sowohl auf die Arbeit im Einzelfall als auch auf die fallübergreifende und -unabhängige Netzwerkarbeit im Sozialraum und die Verortung des ASD im jeweiligen Zuständigkeitsbereich⁶.

2.1.1 Orientierung am Willen und den Zielen der zu Unterstützenden

Im Mittelpunkt der Einzelfallararbeit stehen die Unterstützung der jungen Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung und im Kinderschutz. Dabei orientiert sich der ASD am gesetzlichen Schutzauftrag sowie am Willen und den Möglichkeiten der Betroffenen, um mit ihnen gemeinsam Ziele formulieren und ein passgenaues Unterstützungssetting entwickeln zu können, das die Menschen in die Lage versetzen soll, die von ihnen gewollten Veränderungen in ihrem Leben aktiv umzusetzen. Die Erkundung des

⁴ GR J 1/17: Globalrichtlinie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe

⁵ S. § 1 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII; §§ 8, 8a, 10a, 16 SGB VIII; § 27 Abs. 2 SGB VIII; § 36 Abs. 2 SGB VIII, §§ 80, 81 SGB VIII

⁶ Vgl. Hinte, W. & Treeß, H. (2014). *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Willens ist somit der erste Schritt in der Beratung und Begleitung der Minderjährigen, jungen Volljährigen und Eltern.

Diese partizipative Vorgehensweise erfordert die individuelle Bereitschaft der Fachkräfte zum aktiven Erkunden und Achten verschiedenster Lebensentwürfe.

2.1.2 Ressourcenorientierung

Die Forderung nach Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen im SGB VIII bildet in Verbindung mit dem Wunsch- und Wahlrecht die rechtliche Grundlage für das fachliche Gebot der Ressourcenorientierung.

Gleichzeitig basiert die Ressourcenorientierung auf der Erkenntnis, dass Hilfen dann wirksam und nachhaltig sind, wenn sie den Menschen ermöglichen, selbstwirksam zu handeln und dabei auf die Unterstützung des persönlichen sozialen Umfelds zurückzugreifen.

Dabei sollen den Familien und jungen Volljährigen die Möglichkeiten erschlossen werden, Regeleinrichtungen wie z.B. Kindertageseinrichtungen nutzen zu können und darüber hinaus Einrichtungen des Sozialraums, Angebote von Vereinen und Verbänden, Kirchengemeinden oder Bildungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenwirken der bezirklichen Fachämter für Jugend- und Familienhilfe mit freien Trägern und Regeleinrichtungen werden in sozialräumlichen, ASD-nahen Netzwerken im Rahmen der Globalrichtlinie J 1/17 SAJF bedarfsgerechte sozialräumliche Angebote (SAJF) bereitgestellt. Ziel ist, die Infrastruktur des Sozialraums im Sinne von belasteten und benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu stärken und eine niedrigschwellige Inanspruchnahme zu gewährleisten.

Wird im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt, dass der konkrete Hilfebedarf ganz oder teilweise weder mit den Ressourcen der Familie oder Unterstützung aus dem sozialen Umfeld noch mit Angeboten aus dem Sozialraum abgedeckt werden kann, werden die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27 ff SGB VIII eingesetzt.

2.1.3 Die Hilfe folgt dem Fall

Die Entwicklung von passgenauen Hilfen durch den ASD erfolgt im Zusammenwirken der betroffenen Familien mit den öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe sowie ggf. weiteren Beteiligten (siehe auch Punkt 2.1.4). Dabei ist die Jugendhilfe aufgefordert, ihre Angebote an die individuellen Bedarfe der Familien anzupassen und flexibel auf die sich - auch durch die Unterstützungs- bzw. Hilfeleistung - wandelnde Lebenssituation der Familie zu reagieren. Es gilt, bereits beim Falleingang konsequent daran zu arbeiten, was die Kinder, Jugendlichen oder Familien erreichen wollen, was sie bisher geschafft haben und wie diese Ressourcen in der aktuellen Situation genutzt oder ausgebaut werden können.

2.1.4 Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen in der Lebenswelt

Die im Einzelfall relevanten Regeleinrichtungen sind unter Beachtung des Sozialdatenschutzes in fallbezogene Hilfen und Unterstützungskonzepte einzubeziehen.

Der ASD arbeitet eng zusammen mit Gesundheitsdiensten, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen zur beruflichen Integration, Beratungsstellen sowie weiteren Einrichtungen im sozialen Umfeld der Familien. In diesen Arbeitskontexten übernehmen ASD-Fachkräfte die Funktion eines Fallmanagements und wirken auf abgestimmte Beiträge unterschiedlicher Leistungsbereiche hin.

Durch strukturell verankerte kollegiale Beratung, bedarfsgerechte Einbeziehung der Regeleinrichtungen in ASD-nahe Netzwerke und gemeinsame Entwicklung von Projekten und/oder neuen Angeboten trägt der ASD zur Stärkung der Regeleinrichtungen und zu einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung involvierter Fachkräfte bei.

2.2. Fachliche Vorgaben und Standards/Qualitätsmanagement

Die Fachanweisung des ASD wird durch Arbeitsrichtlinien und Arbeitshilfen ergänzt, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger Jugendämter auf dem Sharepoint des Arbeitsbereichs Jugendhilfe (ABJH) elektronisch zur Verfügung stehen.

Die darin festgelegten Standards und Vorgaben werden in den Kernprozessen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) abgebildet. Die Hamburger Öffentliche Jugendhilfe hat ein intern und extern auditiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001⁷. Es ist Ausdruck des systematischen Leitens und Lenkens hin zur Erfüllung der Anforderungen der interessierten Parteien⁸). Die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems beschreiben verbindlich die Mindeststandards (etwa zur Dokumentation, zu Prüfschritten usw.) der typischen Abläufe. Während die Arbeitsrichtlinien der Rechtssicherheit dienen, schaffen die Prozessbeschreibungen Handlungssicherheit. Die Prozessbeschreibungen legen dar, *was* zu tun ist, während in die Fachkompetenz und Verantwortung der Fachkräfte gestellt ist, *wie* die Arbeit entsprechend Fallkonstellation auszuführen ist.

Die Kernprozesse für den Arbeitsbereich ASD beschreiben die Tätigkeitsfelder

- Schutz der Minderjährigen
- Beratung, Förderung und Unterstützung
- Aufgaben des ASD in familiengerichtlichen Verfahren

Auch die Serviceleistungen der ASD-Geschäftsstellen zur Unterstützung der fallbezogenen Aufgaben der ASD-Fachkräfte sind als QM-Prozesse abgebildet.

Sowohl die Prozesse als auch die Arbeitsrichtlinien und Arbeitshilfen werden bei Bedarf auf ihre Praktikabilität hin überprüft, weiterentwickelt und aktualisiert.

Das Fachverfahren JUS-IT bildet die Bearbeitungsprozesse ab und ist das Instrument für die Falldokumentation, zu der auch die im Instrumentenkoffer ASD bereitgestellten diagnostischen Instrumente und Vorlagen zählen. Diese Instrumente sollen eine systematische und zielorientierte Fallbearbeitung und das für eine kompetente ASD-Arbeit notwendige Fallverstehen befördern.

Eine zuverlässige und vollständige Dokumentation ist die Grundlage für eine nahtlose Weiterbearbeitung eines Falles bei Zuständigkeitswechsel und/oder in Vertretungssituationen. Sie stellt Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns im konkreten Einzelfall sicher und dient darüber hinaus der Rechenschaftsfähigkeit gegenüber Dritten.

⁷ S. § 19b Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII)

⁸ primär Adressat:innen/Nutzer:innen, aber auch Mitarbeitende jenseits der Schnittstellen, Verwaltung, Gerichte und andere Institutionen sowie Bürger:innen und Steuerzahler:innen

Diese Standards werden durch die abgestimmte Einarbeitung⁹ aller neuen ASD-Fachkräfte verstetigt.

2.3 Kinderschutz

Der Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl hat Priorität in allen Aufgabenbereichen des ASD, dieser steht im Mittelpunkt aller Betrachtungen.

Jede Mitteilung mit einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte daraufhin zu prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. In diesem Zusammenhang notwendige Hausbesuche sollen immer von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt werden.

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten und die betroffenen Kinder oder Jugendlichen selbst (soweit der Schutz der Kinder/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist) sowie weitere im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte, Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, Fachberatungsstellen oder des Gesundheitssystems nach den Maßgaben des § 8a SGB VIII und des § 4 Abs. 3 KKG einzubeziehen.

Die bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren und Kinderschutzkoordinatorinnen können bei Bedarf zur Einschätzung und Bewertung kindeswohlgefährdender Aspekte und unterstützend bei Kriseninterventionen hinzugezogen werden.

Mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten muss die Kindeswohlgefährdung in für sie nachvollziehbarer Weise besprochen werden. Mit ihnen gemeinsam sollen geeignete Wege und Hilfen entwickelt werden, um die Gefährdung abzuwenden und das Wohl des Kindes nachhaltig zu sichern.

Bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen werden alle beteiligten Personen, Dienste und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes in die Hilfeplanung einbezogen, um ein ganzheitliches Bild der Situation des Kindes und seiner Familie zu ermöglichen und notwendige Schritte aufeinander abzustimmen. Der ASD entscheidet, inwieweit auch Mitteilende in geeigneter Weise einbezogen werden.

Zur Klärung von Gefährdungssituationen und zur weiteren Handlungsplanung folgt der ASD den Vorgaben aus den QMS-Prozessen und den fachlichen Standards, die in den Arbeitsrichtlinien beschrieben sind. Dabei nutzt er die im Instrumentenkoffer ASD hinterlegten Instrumente. So wird Verlässlichkeit und Transparenz des Handelns gegenüber allen Beteiligten sichergestellt und eine einheitliche Dokumentation des Bearbeitungsprozesses gewährleistet.

Eine lückenlose Dokumentation ist in Kinderschutzfällen obligatorisch.

Besteht die Notwendigkeit das Familiengericht einzuschalten, können die genutzten Instrumente in das Verfahren eingebracht werden. Entscheidet das Familiengericht abweichend von der fachlichen Einschätzung des ASD, prüft die fallführende Fachkraft gemeinsam mit der Leitung die Notwendigkeit, von den Rechten als Verfahrensbeteiligte Gebrauch zu machen und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen wie Beschwerden ein.

⁹ S. [Rahmenkonzept Einarbeitung im ASD Hamburg](#) und [Curriculum NiA](#)

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung muss eine ASD-Fachkraft mindestens sechs Monate im ASD eingearbeitet und entsprechend zur Wahrnehmung des Kinderschutzes qualifiziert worden sein¹⁰, bevor sie für die Gefährdungseinschätzung die Zuständigkeit übernehmen kann. Sie wird im Rahmen der Einarbeitung noch weitere zwölf Monate durch berufserfahrene Fachkräfte in den Abteilungen und im Rahmen der Fachaufsicht durch die ASD-Leitung begleitet. Zudem muss sichergestellt sein, dass die neue Fachkraft die Bearbeitung von Kinderschutzfällen in der notwendigen Qualität leisten kann. Dies gilt auch für neue ASD-Fachkräfte mit vorhandener Berufserfahrung.¹¹

3 Arbeitsweisen des ASD

3.1 Erreichbarkeit und Zuständigkeit

Das Bezirksamt stellt die durchgehende Erreichbarkeit des Jugendamtes sicher: montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr; außerhalb dieser Zeiten übernimmt gemäß Zuständigkeitsanordnung des Senats der ambulante Notdienst des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) die Aufgabe einer Erstkontaktstelle und leitet bei Bedarf sofort erforderliche Maßnahmen ein.

Besteht der Kriseninterventions- und/oder Schutzbedarf für Minderjährige bis in die Funktionszeiten des ASD fort, gibt der ambulante Notdienst den Fall umgehend am nächsten Werktag an den örtlich zuständigen ASD ab. Der ASD ist verpflichtet, den Fall bis 10.00 Uhr desselben Werktags zu übernehmen und weiter zu bearbeiten.

In allen ASD-Abteilungen werden außerhalb der regulären Dienstzeiten Anrufbeantworter geschaltet, die über die Erreichbarkeit des Jugendamtes sowie über den Auftrag und die Telefonnummer des KJND informieren.

Die Bezirksämter gewährleisten, dass in jedem laufenden Fall die Zuständigkeit einer pädagogischen Fachkraft besteht.

3.2 Einrichtung von Funktionsbereichen

Für alle ASD Abteilungen werden folgende Funktionsbereiche eingerichtet:

- Eingangsmanagement
- Fallmanagement
- Netzwerkmanagement

Dabei wird den Bezirksämtern keine bestimmte Organisationsform vorgegeben.

3.2.1 Eingangsmanagement

Das Eingangsmanagement ist die erste Anlaufstelle für Ratsuchende.

¹⁰ i.d.R. NiA Module Kinderschutz A und B

¹¹ S. [Rahmenkonzept Einarbeitung im ASD Hamburg](#)

Mit ihnen gemeinsam wird eine vorläufige Verständigung über das Anliegen und den daraus abgeleiteten möglichen Bedarf angestrebt. Das Eingangsmanagement erläutert den Beteiligten die absehbaren weiteren Handlungsschritte und trifft erste Vereinbarungen.

Auskünfte erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

Zur persönlichen Annahme von Anliegen gehört auch, die jungen Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten umfassend, aber verständlich zu beraten und sachgerechte Informationen über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen. Weiterhin ist auch auf die Leistungen anderer Leistungsträger sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum hinzuweisen. Wenn Ratsuchende nicht in der Lage sind, ihre Anliegen angemessen geltend zu machen und deshalb Nachteile für Kinder, Jugendliche oder ihre Familien zu erwarten sind, werden sie durch die Fachkräfte des Eingangsmanagements dabei unterstützt, die notwendigen Schritte für die Realisierung eines förderlichen Aufwachsens der Kinder und Jugendlichen einzuleiten.

Aufgaben des Eingangsmanagements:

- Sicherstellung einer ständigen Erreichbarkeit des ASD in den o.g. Zeiten in Absprache mit den ASD-Geschäftsstellen und die kompetente Annahme aller persönlich vorgebrachten Anliegen und weiteren Eingänge durch sozialpädagogische Fachkräfte;
- Prüfung auf eine bestehende Fallzuständigkeit, sachliche und örtliche Zuständigkeit, sofern dies nicht durch die Geschäftsstellen erfolgen kann;
- Beratung und Information zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, den Leistungen anderer Leistungsträger, zu den Verwaltungsabläufen, zu Leistungsanbietern und Beratungsangeboten im Sozialraum;
- Gewährleistung einer persönlichen Zuständigkeit ab Eingang eines Vorgangs;
- Sozialpädagogische Bewertung und Dokumentation aller Vorgänge schnellstmöglich nach Kenntnisnahme, einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen und der Abgabe von Empfehlungen und Zuordnung einer Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII;
- Prüfung der Eingänge hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung;
- Sofortiges Handeln bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder bei der Bitte eines Minderjährigen um Inobhutnahme;
- Mitwirkung an der ASD-bezogenen Netzwerkarbeit.

Das Eingangsmanagement endet mit:

- abschließender Bearbeitung oder
- Weiterleitung des Vorgangs an das Fallmanagement oder
- Weiterleitung des Vorgangs¹² an
 - andere jugendamtliche Stellen
 - einen der anderen in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger oder
 - weitere Stellen

¹² Hier ist insbesondere der (Sozial-)Datenschutz zu beachten. D. h. bei der Weiterleitung ist immer zu prüfen, ob die Weiterleitung an den Empfänger datenschutzrechtlich zulässig ist.

3.2.2 Fallmanagement

Im Fallmanagement werden die aus dem Funktionsbereich Eingangsmanagement übernommenen Einzelfälle nach einem einheitlichen Prozess-Standard bearbeitet.

Die fallzuständige Fachkraft bleibt in der Regel für die Familie im gesamten Fallverlauf zuständig und ist somit auch für Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus anderen (Hilfe-) Systemen eine zuverlässige Ansprechperson.

Das Fallmanagement soll Familien und junge Menschen durch Aktivierung und Nutzung des persönlichen Umfelds, durch den Einsatz sozialräumlicher und - bei Bedarf - weiterer (Jugendhilfe-) Ressourcen wieder zur eigenverantwortlichen Lebenspraxis befähigen. Dabei ist es notwendig, immer wieder wertschätzend und ermutigend die eigene Rolle und Verantwortung der Familien im Hilfeverlauf zu verdeutlichen.

Das Fallmanagement arbeitet transparent und für die betroffenen Personen nachvollziehbar. Es vergewissert sich fortlaufend, dass es eine gemeinsam getragene Einschätzung der Situation von ASD-Fachkraft und Familie gibt. Wenn dieses nicht der Fall sein sollte, kommuniziert die ASD-Fachkraft abweichende Einschätzungen mit dem Ziel der (Wieder-) Herstellung einer Übereinstimmung und bezieht dabei die Perspektive der Kinder/Jugendlichen aktiv ein.

Wenn es nicht möglich ist, eine größtenteils deckungsgleiche Sichtweise zu entwickeln, müssen die daraus folgenden Konsequenzen offen angesprochen werden. Dabei ist es wichtig, dass die fallführende Fachkraft der Familie gegenüber ihre Rolle klar und deutlich benennt.

Soweit Unterstützungsleistungen unterschiedlicher Hilfesysteme erforderlich sind, hat das Fallmanagement die Aufgabe, sie aufeinander abzustimmen und in ein gemeinsam getragenes Konzept mit verbindlich gestalteter Aufgabenteilung zu integrieren.

Aufgaben des Fallmanagements:

- Klärung der Lebenssituation, des (Veränderungs-) Willens, der Ressourcen sowie der Unterstützungsbedarfe der ratsuchenden Familien im Sinne eines umfassenden Fallverstehens unter Einsatz bzw. Fortschreibung der Instrumente und Verfahren aus dem Instrumentenkoffer ASD;
- Unterstützung der Familie bei der Definition von Zielen im Sinne eines Einvernehmens mit den betroffenen Familien und anderen Beteiligten und unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten, die im Sozialraum zur Verfügung stehen;
- Veranlassung der Durchführung von Hilfe- und/oder Teilhabeleistungen;
- Koordinierung des Hilfeverlaufs unter Berücksichtigung sämtlicher Ressourcen und beteiligter Einrichtungen und Dienste;
- Überprüfung und Bewertung von Hilfeverläufen, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Anliegens, wenn es im laufenden Fall KWG-Meldungen gibt sowie die weitere Bearbeitung nach den fachlichen Standards zu KWG-Fällen, wie in den QM-Prozessen zum Tätigkeitsfeld *Schutz der Minderjährigen* abgebildet;
- Anpassung und/oder Beendigung von Maßnahmen im Rahmen der Hilfeplanung und ggf. zusätzlich der Teilhabeplanung bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen;
- Mitwirkung in der sozialräumlichen Netzwerkarbeit, auch zu fallübergreifenden und fallunspezifischen Themen.

3.2.3 Netzwerkmanagement

Der Funktionsbereich Netzwerkmanagement umfasst den Aufbau, die Pflege und die Mitwirkung des ASD in ASD-relevanten Netzwerken im Sozialraum sowie den Aufbau und die Pflege fallunspezifischer Kontakte zu Menschen und Institutionen im Quartier, die im weitesten Sinne die Fallbearbeitung des ASD unterstützen können. Netzwerkmanagerinnen und Netzwerkmanager beraten die Fachkräfte zu den Einzelfällen.

Gut funktionierende Netzwerke ermöglichen ein abgestimmtes Vorgehen unterschiedlicher Institutionen, wodurch Synergieeffekte erzielt und die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien verbessert werden.

Sie zeichnen sich weiterhin dadurch aus, dass sie (unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes) in Einzelfällen flexible und passgenaue Hilfesettings entwickeln und umsetzen.

Ein sozialraumorientiert arbeitender ASD muss „seinen“ Sozialraum kennen und mit allen relevanten Personen und Institutionen im Sozialraum kooperieren, nur so können auch Sozialraumressourcen für die Unterstützung von hilfeschuchenden Familien eingesetzt und bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden.

In den ASD-relevanten Netzwerken sollen die Ressourcen und die Bedarfe der Quartiere thematisiert werden, um daraus notwendige Handlungsschritte abzuleiten.

Alle nach Maßgabe der GR J1/17 „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF) geförderten Angebote kooperieren verbindlich mit dem ASD der Jugendämter. Sie sind ein Instrument, mit dem der ASD bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für Menschen in belastenden Lebenslagen anbieten kann.

Aufgaben des Netzwerkmanagements:

- Aufbau und Pflege sozialräumlicher Netzwerke durch Initiierung und Gestaltung von Kommunikationsprozessen im Sozialraum, die dazu beitragen, dass Fachkräfte aus verschiedenen Arbeitsbereichen, auch über die Jugendhilfe hinaus, die Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen besser einschätzen und daher ihre Zusammenarbeit konstruktiv gestalten können;
- Erfassung von Bedarfen, die sich aus der Einzelfallarbeit ergeben und Transport dieser Bedarfe in die sozialräumlichen Netzwerke;
- Erfassung von Bedarfen, die aus dem Sozialraum gemeldet werden;
- Planung und Steuerung von bedarfsgerechten Angeboten;
- Mitwirkung an der Schaffung und Erhaltung kinder-, jugend- und familienfreundlicher Lebenswelten im Sozialraum;
- Zur Präsenz des ASD im Sozialraum beitragen;
- Beratung und Unterstützung der Einzelfallarbeit durch das Einbringen von Kenntnissen über und die Pflege von Kontakten mit allen relevanten Personen, Einrichtungen, Projekten, Trägern, Institutionen, Verbänden im Sozialraum.

Die fallbezogenen Netzwerkaktivitäten der fallführenden Fachkräfte werden durch operative und/oder strategische Netzwerkmanagerinnen und Netzwerkmanager unterstützt. Die Aufgaben des operativen und strategischen Netzwerkmanagements basieren auf der Globalrichtlinie J 1/17 "Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe" (SAJF). Sie umfassen keine formale Fallzuständigkeit. Die konkrete Aufgabenverteilung richtet sich nach dem bezirklichen

Umsetzungskonzept zum Netzwerkmanagement. Die Abläufe und Standards für die Ausgestaltung des Netzwerkmanagements sind in QM-Prozessen zum strategischen und operativen Netzwerkmanagement beschrieben.

3.3 Verwaltungsunterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte durch die Geschäftsstellen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden bei ihrer Aufgabenerfüllung durch die Sachbearbeitung der ASD-Geschäftsstellen unterstützt. Die Aufgaben und das Anforderungsprofil der Geschäftsstellen werden in den zur Fachanweisung gehörigen Arbeitsrichtlinien und im QMS detailliert beschrieben. Beide Arbeitsfelder tragen durch eine aufeinander abgestimmte Kooperation zur effizienten Bearbeitung der ASD-Aufgaben und zu einer rechtskonformen Aktenführung bei.

4 Rahmenbedingungen

4.1. Organisatorische Rahmenbedingungen

Um den ASD in die Lage zu versetzen, seinen Auftrag den in dieser Fachanweisung beschriebenen Standards entsprechend wahrnehmen zu können, müssen ausreichende personelle und sächliche Ressourcen sowie eine belastbare Organisationsstruktur vorhanden sein.

Neben den fallführenden Fachkräften (FFK) des ASD gehören auch die Geschäftsstellen (ASD-G), das Netzwerkmanagement sowie die Service-Funktionen Pflegekinderdienst (PKD), bezirkliche Angebotsberatung (BAS) und Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) zur notwendigen personellen Ausstattung. Ihre jeweiligen Zuständigkeiten richten sich nach den gültigen Stellenbeschreibungen und QM Prozessen. Eine gute Zusammenarbeit an den Schnittstellen ist für die Aufgabenerfüllung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich unerlässlich.

Das Personalbemessungssystem für den Hamburger ASD gewährleistet eine den fachlichen Sollvorgaben dieser Fachanweisung entsprechende Personalausstattung des ASD und der genannten Servicebereiche.

Der ASD ist in Abteilungen gegliedert, die für festgelegte Gebiete oder Zielgruppen der Stadt zuständig sind. Der Zuschnitt der Zuständigkeitsgebiete orientiert sich an den Verwaltungsgrenzen der Bezirksämter und bezieht sich auf vollständige statistische Gebiete.

Jede Abteilung wird mit ihrem Leitzeichen, der Gebietszuständigkeit und den dazu gehörigen Fachkräften im Fachverfahren JUS-IT abgebildet.

Die ASD Abteilungsleitungen nehmen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen unterstellten Fachkräfte wahr.

Die Sozialbehörde stellt sicher, dass ausreichende Einarbeitungs-, Fortbildungs-, Supervisions-, Coaching- und Teamentwicklungsangebote zur Verfügung stehen und zeitnah in Anspruch genommen werden können.

Mit dem „Rahmenkonzept Einarbeitung im ASD Hamburg“, das die Aufgaben der Einarbeitung in den Bezirken, die zentrale Weiterbildung NiA am SPFZ und die JUS-IT Schulungen vereint,

werden die fachlichen Qualitätsstandards für die Arbeit im ASD vermittelt. Die Einarbeitung der fallführenden Fachkräfte dauert mit unterschiedlich intensiver Begleitung in der Regel acht-zehn Monate.

4.2 Rechts- und Fachaufsicht

Als für die Jugendhilfe zuständige Fachbehörde nimmt die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) gemäß § 44 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) die Rechts- und Fachaufsicht über die Bezirksjugendämter wahr. Diese Funktion wird u.a. durch den Erlass von Fachanweisungen wie der hier vorliegenden ausgeübt.

Als ein weiteres Instrument der Fachaufsicht haben die Sozialbehörde und die Bezirksämter die Jugendhilfeinspektion (JI) eingeführt, welche die Qualität der Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz gewährleisten soll. Neben der Überprüfung der Einhaltung zu beachtender rechtlicher, fachlicher und dokumentarischer Standards berücksichtigt die JI auch die strukturellen Rahmenbedingungen und organisationalen Voraussetzungen, die sich förderlich oder hemmend auf beste Fachpraxis auswirken können. Die Jugendhilfeinspektion verfolgt vorrangig die Ziele:

- potenziell verborgene Gefährdungen für die Entwicklung von Minderjährigen im Vorfeld und im Rahmen der Hilfestellung aufzudecken und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren sowie
- die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen.

Die bezirklichen Jugendämter informieren die Fachbehörde proaktiv bei besonderen Einzelfällen.

5 Steuerung und Weiterentwicklung des Hilfesystems

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nutzt jedes Bezirksamt das aus der Summe der Einzelfälle gewonnene Wissen des ASD als Impuls zur Gestaltung bezirklicher Netzwerke, sozialräumlicher Angebote und der Bezüge der Jugendhilfe zu anderen Leistungsanbietern.

Angebote werden unter Berücksichtigung aller im Sozialraum vorhandenen Ressourcen und der Interessen der Adressaten und Adressatinnen bedarfsgerecht umgesetzt und flexibel weiterentwickelt.

Dabei sollen Jugendämter, der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) und freie Träger der Jugendhilfe partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen arbeiten.

Die wirkungsorientiert-fachliche Steuerung der Hilfen ist die Grundlage für effektive Hilfen und damit auch ein Baustein für die finanzielle Steuerung.

Die zuständige Fachbehörde wird über solche Ergebnisse informiert, die über das Handeln des jeweiligen Bezirksamtes hinaus von Interesse sind oder Maßnahmen erfordern, die von den Fachbehörden zu veranlassen sind.

6 Berichtswesen

Die von den ASD Fachkräften im Fachverfahren JUS-IT zu erstellenden Dokumentationen¹³ bilden die Grundlage des Berichtswesens zur Aufgabenwahrnehmung des ASD.

Alle über das Fachverfahren JUS-IT generierbaren Bundesjugendhilfestatistiken werden von den Auskunftspflichtigen sorgfältig und zeitnah bedient. Separate Statistikmasken und alle statistikrelevanten Standardeingabefelder werden fristgerecht ausgefüllt.

Statistik	Fristgerechte Bearbeitung der Statistiken
Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII (KWG)	A) Laufend, bei Abschluss der Gefährdungseinschätzung B) Im Dezember abgeschlossene bis 01. Februar des Folgejahres
Vorläufige Schutzmaßnahmen (VSM)	A) Laufend, bei Ende der VSM B) insgesamt bis 15. Februar des Folgejahres
Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, HZE, Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII)	A) Einmalig bei Beginn der Hilfe, B) Laufend bei Beendigung der Hilfen C) Am Jahresende bestehende Hilfe bis 01. Februar des Folgejahres (erfolgt automatisiert, wenn A erfolgt ist)

Alle nicht über JUS-IT generierbaren Bundesjugendhilfestatistiken, bei denen die Zuarbeit des ASD erforderlich ist, werden von den Auskunftspflichtigen sorgfältig und zeitnah befüllt.

Die Personalbemessung für den ASD basiert auf aus dem Fachverfahren JUS-IT generierten Berichten in Verbindung mit den in den Arbeitsrichtlinien festgeschriebenen und in den QM-Prozessen entsprechend abgebildeten fachlichen Sollvorgaben.

Die Sozialbehörde stellt den Bezirksämtern vierteljährlich mit der sog. Fallmengenabfrage eine Datengrundlage zu den Arbeitsmengen des ASD zur Verfügung.

Sie erstellt monatliche Controlling-Berichte zur Fallzahl- und Kostenentwicklung der Leistungen nach §§ 27-41 SGB VIII sowie weitere fachbezogene Controlling-Berichte.

Die Sozialbehörde und die Bezirksämter vereinbaren zweijährlich Ziele zur fachlichen Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und der sozialräumlichen Angebote (SAJF) und leiten aus den Zielen die ggf. erforderlichen Maßnahmen ab. Dabei werden die jeweils spezifischen Ausgangsbedingungen in den Bezirksämtern gewürdigt.

Sozialbehörde und Bezirksämter erarbeiten Reports zur integrierten Steuerung der HzE¹⁴, in denen die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Fallgeschehen und die Kostenentwicklung der HzE abgebildet werden. Diese Reports werden definiert auf der Grundlage der jeweiligen

¹³ Vgl. [Arbeitsrichtlinie zur Führung und Verwaltung der elektronischen Akte in Verbindung mit dem Fachverfahren JUS-IT](#)

¹⁴ Hier sind auch Leistungen nach § 13 (3) und § 35a SGB VIII enthalten

Steuerungsverantwortung der Fachkräfte und der Leitungsebenen und beziehen sich auf die jeweils zu vereinbarenden fachlichen Steuerungsziele.

Im Rahmen der Kontrakte zur Umsetzung der Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe und Steuerung der Hilfen zur Erziehung werden alle zwei Jahre Kontraktgespräche zwischen der Fachbehörde und den Arbeitsebenen der Bezirksämter zur bezirksspezifischen Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der sozialräumlichen Hilfen und Angebote durchgeführt.

Zur Bilanzierung finden einmal jährlich Steuerungsgespräche zwischen dem/der Staatsrat/Staatsrätin der Fachbehörde und den Bezirksamtsleitungen statt. Ergebnisse und Absprachen aus den unterjährigen Controllinggesprächen zwischen der Abteilungsleitung FS 2 und den Jugendamtsleitungen werden in den Steuerungsgesprächen wieder aufgenommen.

7 Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt am 01.04.2022 in Kraft; die Laufzeit endet am 31.12.2026.

Hamburg, den 22.03.2022

Petra Lotzkat

.....
(Petra Lotzkat, Staatsrätin der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration)